



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Remo Liebscher

GZ: (OB) 22

Datum: 22. JULI 2026

Beherbergungssteuer 2024 und 2025 AF1526/26

Sehr geehrter Herr Liebscher,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[D]ie Beherbergungssteuer ist eine weitere Einnahmequelle der Landeshauptstadt Dresden. Mich interessieren sowohl das konkrete Aufkommen in den letzten Jahren als auch der Verwaltungsaufwand für Abrechnung, Einzug und Verwaltung durch das Stadtpersonal. Im Zusammenhang mit der Vermietung gewerblich genutzter Ferienwohnungen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Beherbergungssteuereinnahmen der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2024 und 2025 jeweils insgesamt?“

Die jeweils kassenwirksam vereinnahmte Beherbergungssteuer betrug im Haushaltjahr 2024 19.246.903 Euro und im Jahr 2025 19.102.270 Euro.

2. „Welche steuerlichen oder statistischen Kategorien werden bei der Erhebung und Verwaltung der Beherbergungssteuer verwendet (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienunterkünfte, vergleichbare Beherbergungsstätten)?
 - a) In welcher Höhe entfielen die Beherbergungssteuereinnahmen in den Jahren 2024 und 2025 auf die jeweils verwendeten Kategorien?
 - b) Falls eine gesonderte Kategorie für gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder vergleichbare Ferienunterkünfte nicht geführt wird: Welche näherungsweise Schätzung kann die Verwaltung auf Basis der vorhandenen Daten für diese Formen der Beherbergung vornehmen?“

Die Frage, ob es sich bei einer Beherbergungseinrichtung um ein Hotel, einen Gasthof, eine Pension, eine Ferienunterkunft, eine ähnliche Beherbergungsstätte oder einen Campingplatz handelt, ist für

die Erhebung der Beherbergungssteuer ohne Relevanz. Ein entsprechendes Merkmal darf daher beim Vollzug der Beherbergungssteuersatzung bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verbindlich erfragt werden und wird infolgedessen bei der Verwaltung der Beherbergungssteuer auch nicht gespeichert. Ein Datenabgleich mit den zur Verwaltung der Gewerbesteuer gespeicherten Daten ist aus inhaltlichen Gründen – etwa wegen bestehender Organschaftsverhältnisse oder fehlender Gewerbesteuerpflicht etlicher Beherbergungsbetriebe – nicht möglich bzw. nicht aussagekräftig.

Die Frage, welcher Anteil der Einnahmen aus Beherbergungssteuer auf "Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder vergleichbare Ferienunterkünfte" entfällt, kann daher nicht – auch nicht schätzweise – beantwortet werden.

3. **„Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Stadtverwaltung, die Beherbergungssteuer zu erheben und einzuziehen?**
- **a) Wie viele Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) sind mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung, Überwachung und Verbuchung der Beherbergungssteuer befasst?**
 - **b) Welche jährlichen Kosten entstehen der Landeshauptstadt Dresden hierfür (bitte getrennt nach Personal- und Sachkosten, soweit möglich, insbesondere IT-Kosten für Fachanwendungen und Schnittstellen)?“**

Für die Verwaltung der Beherbergungssteuer stehen dem Steuer- und Stadtkassenamt derzeit sechs Vollzeit-Planstellen zur Verfügung. Die Kosten der Verwaltung der Beherbergungssteuer beliefen sich im Jahr 2025 auf rund 549.000 Euro Personalkosten und rund 143.000 Euro Sachkosten, darunter rund 13.000 Euro IT-Kosten für Fachanwendungen.

4. **„Gibt es bei der Erhebung der Beherbergungssteuer für Beherbergungsbetriebe mit dem Angebot von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren gewerblich vermieteten Ferienunterkünften Besonderheiten, die den Prozess der Erhebung aufwändiger machen (z.B. zusätzliche Prüfschritte, besondere Abstimmungen mit anderen Dienststellen oder zusätzliche Datenerhebungen)? Falls ja:**
- **a) Wie sind diese Besonderheiten im Verwaltungsablauf dokumentiert?**
 - **b) In welcher Größenordnung schlagen sich diese Besonderheiten in zusätzlichen Verwaltungskosten nieder?“**

Bei der Erhebung der Beherbergungssteuer für Beherbergungsbetriebe mit dem Angebot von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren gewerblich vermieteten Ferienunterkünften bestehen bei der Erhebung der Beherbergungssteuer keine Besonderheiten gegenüber anderen Beherbergungsbetrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert